

Kostenträger für Gebärdensprachdolmetschereinsätze

(Wer ist zuständig und übernimmt die Kosten?)

Wichtig: Die folgende Liste mit Fallbeispielen trifft nur für das Land Baden-Württemberg zu.

Anfragen bitte an die Dolmetschervermittlungszentrale / dvz-bw.wagner@arcor.de oder
Geschäftsstelle des Landesverbandes der GL BW / geschaeftsfuehrer@lv-gl-bw.de richten.

Bei Dolmetscherbedarf bitte **so früh wie möglich, mindestens 2 Wochen vorher**, Dolmetscher bestellen, da die Dolmetscher und Dolmetscherinnen stark ausgelastet sind.

1. Behörden (öffentliche Träger)

Behörden	Beispiele	Kostenübernahme	Wer zahlt?
Polizei	Polizei hat Dolmetscherliste und beauftragt selbst Dolmetscher, auch bei Notfällen. Bei Terminvereinbarung bitte Dolmetschereinsatz rechtzeitig mit der Polizei abklären	ja	Polizei (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz [JVEG])
Sozialamt	Beratung bzw. Beantragung von Wohngeld / Sozialhilfe	ja/nein einkommensabhängig	Sozialamt Eingliederungshilfe nach § 17 Abs. 2 SGB I - § 54 Abs. 1 SGB XII – § 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX – oder § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII
Gerichtsverfahren	Anhörung oder Vernehmung von Parteien, Beschuldigten, Zeugen usw. in allen Verfahren der Zivil-, Straf-, Arbeits-, Finanz-, Verwaltungs-, und Sozialgerichtsbarkeit (Ausnahme im Strafverfahren, wenn dem Beschuldigten wegen schuldhafter Säumnis auferlegt)	ja	Wird vom Gericht bestellt. Gerichtsverfassungsgesetz GVG § 186 / § 187 Geregelt nach Gerichts-Kostengesetz GKG KV Nr. 9005, Abs.3
Gerichtsvollzieher	Schuldnerverfahren Bei der eidesstaatlichen Erklärung muss ein Dolmetscher dabei sein.	ja	Gericht
Deutsche Rentenversicherung	Beratung, Untersuchung beim medizinischer Dienst	ja	§ 17 SGB I
Sonstige Ämter	Straßenverkehrsamt, Bauamt etc.	ja nein	wenn es zu einem Verwaltungsverfahren kommt. Beratungsgespräch (selbst) ohne Verwaltungsverfahren
Servicestelle	Beratung, Kurantrag, Rentenanspruch, Persönliches Budget	ja	Reha-Träger § 17 SGB I

2. Ausbildung / Arbeits- und Berufsleben

Zuständig	Beispiel	Kostenübernahme	Wer zahlt?
Ausbildung	Ausbildungsplatz, Berufsschule, Besprechung, wenn BIBS die Ausbildung begleitet	ja	<p>Agentur für Arbeit Die ersten 6 Monate in der Eingliederungs-/Einarbeitungsphase werden über BIBS abgewickelt. Danach können die notwendigen Kosten in der Ausbildungszeit über das Integrationsamt refinanziert werden.</p> <p>Antrag über IFD für Hörbehinderte stellen</p> <p>BIBS (Berufliche Integration in Betrieb und Schule für hör- und sprachbehinderte junge Menschen)</p>
Abschlussprüfung	Gesellenprüfung, Zusatzqualifikation, sonstige Prüfung in der Ausbildung	ja	(Berufsbegleitungsgesetz [Bbi G§ 48]) zuständige Reha-Träger
Studium	Fachhochschule, Universität, Seminar	Ja/nein	Beim Studium ist der KVJS kein Kostenträger. Antrag bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe der Stadt- und Landkreise stellen
Reha / Berufs- und Arbeitsberatung	Arbeitssuchender, Vorstellungsgespräch, Fort-/ Weiterbildung	ja	Agentur für Arbeit
Berufs- und Arbeitsleben	Arbeit am Arbeitsplatz, Besprechungen, Teamsitzungen, Beratung, Arbeitsassistenz, Telefondienst, drohende Kündigung,	ja	<p>KVJS Kommunalverband Jugend und Soziales - wenn es um die Kommunikationssicherung am Arbeitsplatz geht.</p> <p>Antrag bei IFD für Hörbehinderte</p>
	Betriebs- und Schwerbehindertenversammlung	ja	Firma selbst

3. Gesundheit

Zuständig	Beispiel	Kostenübernahme	Wer zahlt?
Ärzte, Kliniken	Untersuchung, Krankenhaus	ja ja/nein	Gesetzl. Krankenkasse (§ 17 SGB I) Private Krankenkasse: nach Vertragsvereinbarung
Gesundheitsamt	Untersuchung, Beratung	ja	Gesundheitsamt
Kur / Therapien	Kuraufenthalt, Schwangerschaftsgymnastik, Suchtberatung	ja ja/nein	Gesetzl. Krankenkasse, Rentenversicherung (§ 17 SGB I) Private Krankenkasse: nach Vertragsvereinbarung

4. Bildung / Erziehung

Zuständig	Beispiel	Kostenübernahme	Wer zahlt?
Medizinische Beratung	Gespräch, Diagnostik, Beratung, Therapie	ja ja/nein	Gesetzl. Krankenkasse (§ 17 SGB I) sofern im Zusammenhang mit Leistungen Private Krankenkasse: nach Vertragsvereinbarung
Familienhilfe	Hausbesuch, Beratung im Elternhaus	ja	Sozialamt / Jugendamt
Schule	Elterngespräch, Elternabend, Schulkonferenz	ja	Landesverband der GL (über Sozialministerium BW)
Jugendamt	Beratung, Gespräch	ja	Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
Kursangebote im privaten Bereich	Kochkurs, Deutschkurs etc.	nein	selbst
Kindergarten / Kindertagesstätte	Elterngespräch, Elternabend, Besprechungen	ja/nein	auf Anfrage Kommunen Eingliederungshilfe - Sozialamt nach § 17 Abs. 2 SGB I § 54 Abs. 1 SGB XII § 55 Abs. 2 Nr.4 SGB IX oder § 54 Abs. 1 Nr.1 SGB XII
Frühförderung	Diagnostik – Therapie – Heilpädagogische Leistungen	ja	§ 17 Abs. 2 SGB I

5. Sonstige

Zuständig	Beispiel	Kostenübernahme	Wer zahlt?
Kirche	Taufe, Hochzeit, Kommunion, Trauerfeier etc.	ja ja/nein	Evangelische Kirche auf Anfrage Katholische Kirche Einzelfallentscheidungen nach Absprache mit dem zuständigen GL-Seelsorger
Standesamt	Trauung	Ja /nein	auf Anfrage Landesbehinderten-Gleichstellungsgesetz L-BGG §6 und § 8
Kulturelle Veranstaltung	Theater, Kino, Museen	nein	selbst
	Politische Veranstaltung	ja/nein	Absprache mit dem Veranstalter
Rechtsanwalt	Rechtsberatung	ja	einkommensabhängig Beratungsschein vom zuständigen Amtsgericht
Notar	Rechtsberatung Testamentseröffnung	nein ja	selbst Das Notariat muss die Kosten übernehmen.
Eigentümer- versammlungen	Versammlungen	nein	selbst

Stand: 24. 02. 2010 / LVGLBW

Änderung vorbehalten!